

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eigentlich feuern sollten, um unser vortreffliches Gewehr recht auszunützen — die Schiesswut brennt nur allzu leicht mit ihnen durch und es beginnt dann eine Knallerei, die kaum mehr zu stopfen ist, wie bereits dargelegt wurde; es ist das deswegen so leicht möglich, weil der Platz, den das Reglement den Gruppenführern ein für allemal anweist, kein günstiger ist. Ja, wenn wir wie unsere glücklichen Nachbarn in monatelanger steter und ununterbrochener Arbeit unsere Soldaten auf eine bestimmte Feuergeschwindigkeit, entsprechend dem Ziel und der Entfernung, gewissermassen eindrillen, sie geradezu abrichten könnten, nur dann zu feuern, wenn sie des Erfolges, des Treffers gewiss sind, dann würde auch ich mit Freuden für das rein individuelle Feuer eintreten.*) Die geschilderten Bedingungen werden wir aber bei unserer kurzen und unterbrochenen Dienstzeit einfach nicht erfüllen können und daher dürfen wir es auch nicht wagen, alles dem einzelnen Individuum anheimzugeben, das viel zu wenig eigene Einsicht in das Wesen des Kampfes hat, weil es dazu nicht erzogen werden kann, auch wenn der beste Wille dazu gewiss vorhanden ist; wir dürfen es nicht darauf ankommen lassen, dass der Mann seinen Schiessbedarf verschleudert — denn eine der Munition beraubte Infanterie ist wehr- und wertlos!

Wir sollten daher ein Einzelfeuer haben, das ganz ähnlich wie das lagenweise Einzelfeuer des Zuges, gruppenweise, aber von den einzelnen Leuten doch individuell abgegeben würde und das ich Gruppeneinzelfeuer nennen möchte, ein Feuer, ähnlich demjenigen, das wir unter der Herrschaft des „Vetterli“ geübt haben. Nachdem der Zugführer sich mit seinem Zuge durch Lagen eingeschossen hat, befiehlt er: Gruppeneinzelfeuer!, worauf jeder Gruppenführer in dem Masse, wie er den Moment als günstig erachtet, seiner Abteilung befiehlt: „xte Gruppe, Ein Schuss — feuern!“, worauf die Soldaten seiner Gruppe, die überhaupt feuern können, d. h. die „in der Lage und in einem moralischen Zustand sind, dass sie einen ruhigen und gezielten Schuss abzugeben vermögen“, dies tun. Um dieses Feuer überwachen zu können, müsste

*) So optimistisch wie Hauptmann Knapp („Vorschläge zur Verbesserung unseres Infanteriefeuers“ in Nr. 3 der „Schweiz. Monatschrift f. Offiz. aller Waffen“) bin ich leider nicht, der sagt: „Im Einzelfeuer haben wir es nun endlich dazu gebracht, dass der Schütze von sich aus nur dann schießt, wenn er sicher ist, zu treffen, ganz langsam auf kleine Ziele und auf grössere Entfernungen, rascher auf kürzere Distanzen und auf Ziele, die mehr Trefferfolge versprechen.“ Ja, theoretisch tut er das wohl und soll es tun, aber praktisch . . . ? Grau, Freund, ist alle Theorie, und uns fehlt einfach die Zeit zur Übersetzung derselben in „des Lebens goldenen Baum“, die Praxis.

dem Gruppenführer die Wahl des Platzes allerdings freigegeben, d. h. es müsste ihm gestattet werden, sich unter Umständen hinter seine Gruppe zu legen, statt in derselben sich aufzuhalten und gar mitzufeuern. Bevor ich daher in weitere Einzelheiten eintreten kann, muss kurz untersucht werden, wie man es in den umliegenden Armeen in dieser Beziehung hält. Wo hat der Gruppenführer sich aufzuhalten? Diese Frage ergibt sich aus seinen Funktionen.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— **Luzern. Dienstjubiläum.** Am 3. April feierte Herr Kreiskommandant Oberstleutnant Rudolf Luternauer zu Luzern den Tag, an welchem er vor 40 Jahren als Beamter in die kantonale Luzerner Militärdirektion eingetreten ist.

Welche Achtung und Verehrung sich der Jubilar in seiner Amtsführung erworben hat, beweisen die sympathischen Artikel, welche ihm die Luzerner Zeitungen zu diesem Tage widmen.

Auch wir haben wiederholt schon Gelegenheit gehabt, die echt soldatische Auffassung und grosse Pflichttreue zu erkennen, durch welche er sich die Achtung und Verehrung der Truppen wohl verdient hat, und Kontrolwesen wie Ausrüstung und Bewaffung des Luzerner Kontingents in musterhafter Ordnung hält.

Möge es der Armee vergönnt sein, dass dieser treffliche Militärbeamte noch viele Jahre für ihr Gedeihen wirken kann.

— **Ernennung.** Zum Kommandanten des Füsilierbataillons 47 (Auszug) wird ernannt: Hauptmann Louis Spächtli, von Sachseln, in Stans, unter Beförderung zum Major der Infanterie.

Ausland.

Deutschland. Der kommandierende General des 6. Armeekorps, Erbprinz von Sachsen-Meiningen, hat an alle ihm unterstehenden Dienststellen einen scharfen Erlass gegen die Soldatenmisshandlungen gerichtet. Es sei den Leuten öfter klar zu machen, dass ihnen durch Zufügung von Misshandlungen eine ehrenrührige Behandlung widerfährt, dass sie an ihrer persönlichen Ehre geschädigt werden, und dass es weder dem Willen des Kaisers und ihrer übrigen Vorgesetzten, noch dem berechtigten Ehrgefühl des Soldaten entspricht, wenn die Leute sich eine solche Behandlung stillschweigend gefallen lassen. Werde aber eine geschehene Misshandlung von den Misshandelten nicht angezeigt, so sei es kaum möglich, dass die Vorgesetzten zum Schutz der Leute die nötigen Schritte tun und denjenigen, welcher Misshandlungen verübt, zur Verantwortung ziehen können. Die Leute ermutigten durch ihr Schweigen geradezu die ihnen zugefügte unvorschriftsmässige rohe Behandlung, und mit der Zeit werde diese dann leicht zur Gewohnheit. Von jeder Beschwerde eines Mannes über eine erlittene Misshandlung müsse sofort dem Generalkommando Meldung erstattet werden, damit es geeignetenfalls die Versetzung des Beschwerdeführers in einen andern Truppenteil verfügen könne.